

## REGLEMENT

### betreffend die Referendumsquoren der Kirchgemeinden und die Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung

vom Kirchenrat beschlossen am 15. August 2011

---

Gemäss § 70 der Kirchenverfassung sind Beschlüsse einer Kirchgemeindeversammlung der Gesamtheit der stimmberechtigten Gemeindeglieder zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn es innert 30 Tagen seit der Publikation die vom Kirchenrat durch Reglement festgelegte Mindestzahl von stimmberechtigten Gemeindegliedern unterschriftlich verlangt. Nicht diesem Referendum unterliegen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, die persönlicher Natur sind (insbesondere die Wahlen in die Synode und die Kirchenvorstände sowie Pfarrwahlen) oder Beschlüsse dringlicher Natur.

Der Kirchenrat regelt ferner gemäss § 43 der Organisationsordnung, wie die dem Referendum unterliegenden Beschlüsse zu publizieren sind.

Gestützt auf diese Verordnungskompetenz erlässt der Kirchenrat das folgende Reglement.

#### I. REFERENDUMSQUOREN

§ 1 Für die Ergreifung des Referendums gegen endgültige Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, die weder persönlicher noch dringlicher Natur sind, gelten für die folgenden Gemeinden die folgenden Mindestquoren:

Für die Münstergemeinde	150 Unterschriften
Für die Kirchgemeinde Gundeldingen-Bruderholz	150 Unterschriften
Für die Kirchgemeinde Basel West	300 Unterschriften
Für die Kirchgemeinde Thomas	100 Unterschriften
Für die Kirchgemeinde Kleinbasel	200 Unterschriften
Für die Kirchgemeinde Riehen-Bettingen	200 Unterschriften

§ 2 Bis zum Wirksamwerden des Zusammenschlusses der Kirchgemeinden St. Leonhard, St. Johannes und Okolampad zur Kirchgemeinde Basel West gelten für die drei bisherigen Gemeinden die folgenden Mindestquoren:

Für die bisherige Kirchgemeinde St. Leonhard	200 Unterschriften
Für die bisherige Kirchgemeinde St. Johannes	100 Unterschriften
Für die bisherige Kirchgemeinde Oekolampad	100 Unterschriften

## **II. PUBLIKATIONSVORSCHRIFTEN**

§ 3 Der Kirchenvorstand publiziert die dem Referendum unterliegenden Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung im Gemeindeteil des Kirchenboten. Die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen müssen nicht im vollen Wortlaut im Kirchenboten publiziert werden. Es genügt, wenn der Gegenstand des Beschlusses in der Publikation genannt wird. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass der Beschluss im vollen Wortlaut auf dem Kirchenratssekretariat zu dessen Bürostunden eingesehen werden kann. Ein solcher Hinweis gilt insbesondere als genügend bezüglich Rechnung, Budget und Anträge betreffend Planung.

## **III. EINFÜHRUNGSBESTIMMUNG**

§ 4 Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.